

Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 16. Jänner 2013
GZ 301.365/004-2B1/12

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 21. Dezember 2012, GZ: BMASK-433.001/0043-VI/AMR/7/2012, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird und nimmt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Die Erläuterungen halten lediglich fest, dass sich der zusätzliche Verwaltungsaufwand auf Seiten des Arbeitsmarktservice (Verfassen von Beschwerdeentscheidungen bzw. die notwendige Einbindung juristisch geschulter Mitarbeiter im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht) und die mit dem „*Wegfall des administrativen Instanzenzuges verbundenen Einsparungen*“ voraussichtlich die Waage halten werden. Diese finanziellen Auswirkungen werden jedoch in den Erläuterungen nicht näher beziffert.

Der Rechnungshof weist daher darauf hin, dass gem. § 14 BHG jedem Entwurf einer neuen rechtsetzenden Maßnahme von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gem. § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen ist, aus der insbesondere hervorzugehen hat, ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund verursachen wird und wie hoch diese Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren zu beziffern sein werden.



GZ 301.365/004-2B1/12

Seite 2 / 2

Der Rechnungshof weist daher darauf hin, dass die Erläuterungen mangels Bezifferung der angesprochenen finanziellen Auswirkungen daher insofern nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F. entsprechen.

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: